

Landeswohlfahrtsverband Hessen • Hauptverwaltung
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

07-05-02_wd_Kostenübernahme bei Internats-
unterbringung (RD)

An die Schulen für
Hörgeschädigte und die Schule
für Blinde und Sehbehinderte

lt. anliegendem Verteiler

Nachrichtlich:

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Steuerung für den Überörtlichen

Sozialhilfeträger, Recht, Grundsatz
Hauptverwaltung Kassel

Datum	9. Mai 2007/wd
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2474
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	011.3.02 - 201.50

Rundschreiben 20 Nr. 2/2007

Kostenübernahme bei Internatsunterbringung von hörgeschädigten oder sehgeschädigten Schülerinnen und Schülern

I. Allgemeines

Aus aktuellem Anlass ist eine Anpassung hinsichtlich der Verfahrensweise zur Klärung der Kostenträgerschaft vorzunehmen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Regelungen keine Auswirkungen auf die Aufnahmeverpflichtung der Schulen nach dem Hessischen Schulgesetz haben.

II. Klärung der Kostenträgerschaft bei Neuaufnahmen

Um sowohl die sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen als auch die Sozialhilfebedürftigkeit der nachfragenden Person nachzuweisen, ist es notwendig, rechtzeitig **vor Aufnahme** des/der betreffenden Schülers/Schülerin die folgenden Unterlagen dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), Überörtlicher Sozialhilfeträger, Zielgruppenmanagement für Menschen mit einer körperlichen oder einer Sinnesbehinderung, Hilfen für Blinde und wesentlich sehbehinderte Menschen vorzulegen:

1. Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe (wirtschaftlicher Fragebogen).
2. Das zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes notwendige Gutachten (§ 54 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz - HSchG -) einschließlich der zugrunde liegenden Gutachten und fachärztlichen Unterlagen, sofern uns diese nicht bereits vorliegen.
3. Beschulungsbeschluss des staatlichen Schulamtes.
4. Angaben über bisherige ambulante Maßnahmen und Entwicklung.
5. Begründung der vorgesehenen Internatsunterbringung, insbesondere Angaben darüber, warum die Schule nicht als Fahrschüler/in besucht werden kann. Hierbei ist insbesondere auf die Entfernung zwischen Wohnort und Schule und die entsprechende Zumutbarkeit für den behinderten Menschen einzugehen.
Der LWV Hessen als Schulträger legt im Regelfall für Kinder und Jugendliche, bei denen keine mehrfache Behinderung vorliegt, eine zumutbare Fahrzeit von insgesamt 3 Stunden für Hin- und Rückfahrt zugrunde.

Wir behalten uns vor, nach Lage und Besonderheit des Einzelfalles auch eine davon abweichende Entscheidung zu treffen und ggf. eine Begründung der Eltern zur geplanten Internatsunterbringung und/oder ein amtsärztliches Gutachten anzufordern.

Der LWV Hessen entscheidet dann anhand der vorliegenden Unterlagen, ob die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen (örtliche und sachliche Zuständigkeit des LWV Hessen und Sozialhilfebedürftigkeit der nachfragenden Person) vorliegen und erteilt ggf. eine Kostenzusage.

Erst mit der Abgabe der Kostenzusage durch den LWV Hessen wird dessen Leistungsverpflichtung festgestellt. Eine **rückwirkende Kostenübernahme** kommt grundsätzlich **nicht** in Betracht.

III. Berichterstattung während der Maßnahme

Des Weiteren ist es erforderlich, dass dem LWV Hessen in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre) Entwicklungsberichte (ggf. Förderpläne gem. § 49 Abs. 2 HSchG) über den/die Schüler/in vorgelegt werden, damit der LWV Hessen als zuständiger Kostenträger den Verlauf der Maßnahme verfolgen und evtl. anstehende Änderungen zeitnah mitgestalten kann.

Dies beinhaltet, dass auch eine Aussage über die z. Z. besuchte Klasse gemacht wird und eine Mitteilung erfolgt, wenn sich ein Wechsel der Schulform (Realschule, Berufsschule, Berufsvorbereitungsjahr usw.) abzeichnet.

IV. Weiterführender Schulbesuch

Bei Planung eines weiteren Schulbesuches nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht ist dem LWV Hessen rechtzeitig eine ausführliche Stellungnahme durch die Schulleitung mit entsprechenden Zeugnissen, die ein Bild über die Leistungen des Schülers/der Schülerin vermitteln, vorzulegen.

V. In-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das Rundschreiben 20 Nr. 8/2004 vom 14.12.2004 verliert gleichzeitig seine Gültigkeit.

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized capital letter 'D' followed by a horizontal line that ends in a small loop.

(Daume)